

Amtsgericht Wittenberg  
Az.: 5 F 21/2000

Verkünd

Kopie an Mdt.:	20.06.2000
Stellungs:	WV:
EINGEGANGEN	
07. Juli 2000	
Dr. jur. C. Grüner - Rechtsanwältin	
Kopie an Mdt. (Korrespondenz, Zahlung)	Kopie an Mdt. (Rückspr.)
zda	

Im Namen des Volkes!

T E I L U R T E I L

In der Familiensache

des Herrn Kazim G o e r g u e l u e  
wohnhaft in Huttenstraße 25  
04249 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Cornelia Grüner  
Zschochersche Straße 60, 04229 Leipzig, ( 107/99 )

g e g e n

das minderjährige Kind Cristofer  
geboren am 25.08.1999 , vertreten durch den Amtsvormund  
Jugendamt Wittenberg

- Beklagter -

weitere Beteiligte:

( Kindesmutter )

wohnhaft in Leipzig

wegen Vaterschaftsfeststellung und Sorgerecht

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Wittenberg

auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2000

durch die Richterin am Amtsgericht Hoffmann

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß der Antragsteller der Vater  
des von Frau F. am 25.08.1999  
geborenen Kindes Christofer ist.
2. Die Kostenentscheidung verbleibt ebenso wie die  
weitere Sorgerechtsentscheidung der Endentscheidung

## Tatbestand

Der Beklagte wurde am 25.08.1999 in Leipzig von Frau F geboren, steht unter Amtsvormundschaft und lebt in Adoptionspflege im Gerichtsbezirk Wittenberg.

Die gesetzliche Empfängniszeit lief vom 27.10.1998 bis zum 25.02.1999.

Der Kläger unterhielt in der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Mutter des Beklagten eine intime Beziehung und die Eheschließung mit ihr war beabsichtigt. Obwohl die für den 6.5.1998 geplante Hochzeit von Seiten der Kindesmutter abgesagt worden war, hatte der Kläger noch Kontakte und erfuhr etwa im Mai 1999 von der Schwangerschaft. Im Oktober 1999 erhielt er Fotos des Beklagten und sprach sodann beim Jugendamt in Leipzig vor um wegen der Adoptionsfreigabe durch die Kindesmutter nun das Kind selbst zu versorgen.

Das Gericht hat ein Blutgruppengutachten eingeholt, nach dessen Bekanntgabe der Kläger die Vaterschaft anerkannte. Eine Zustimmung zur einseitigen Erklärung des Klägers ist bisher nicht erteilt worden und ausweislich der Prozesserkklärungen für den Beklagten auch nicht beabsichtigt.

Der Kläger beantragt:

festzustellen, dass der Beklagte sein Kind ist.

Er beantragt darüber hinaus ihm die elterliche Sorge für den Beklagten zu übertrage, nachdem die Kindesmutter bereits in die Adoption des Beklagten eingewilligt hat.

Der Beklagte stellt keinen Antrag zur Vaterschaftsfeststellung.

Die Kindesmutter hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Das Gericht hat Prof. Dr. med. habil. M. Kleiber mit der Erstellung eines Blutgruppengutachtens beauftragt um festzustellen, ob der Kläger der Vater des Beklagten ist. Das Gutachten bestätigt die Angaben des Klägers.

## Entscheidungsgründe

Die auf §§ 1600 d und e BGB gestützte Klage ist zulässig und begründet. Das Amtsgericht Wittenberg - Familiengericht- ist zuständig. Auch der weitere Antrag gemäß § 1672 BGB ist zulässig, jedoch kann hierüber erst nach wirksamer Vaterschaftsfeststellung entschieden werden. Weitere Ermittlungen sind hierzu ebenfalls erforderlich.

Der Vortrag des Klägers, dass er mit der Mutter des am 25.8.1999 geborenen Beklagten im Zeitraum der gesetzlichen Empfängniszeit vom 27.10.1998 bis zum 25.02.1999 Geschlechtsverkehr unterhielt, wurde nicht bestritten.

Das Gericht hat zur weiteren Beweiserhebung auf Antrag des Klägers ein Blutgruppengutachten eingeholt, in dessen Ergebnis der Kläger als Vater des minderjährigen Christofer Fischer keinesfalls ausgeschlossen werden kann. Die Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit nach Essen-Möller ergab unter Berücksichtigung sämtlicher Befunde einen Gesamtwert der Vaterschaftsplausibilität von  $W=99,997\%$ , dem das verbale Prädikat „ Vaterschaft praktisch erwiesen „ zugeordnet wird.

Das Gericht hat somit der Klage zur Vaterschaft nach Beweiserhebung stattgegeben, denn auch die rechtlich einseitige Vaterschaftsanerkennung könnte nur durch weitere gerichtliche Verfahren ihre Wirksamkeit erlangen.

Die Kosten des Verfahrens sind der Endentscheidung vorzubehalten.

gez. Hoffmann